

Richtlinien

für das Plakatiersystem im Gemeindegebiet ERNSTHOFEN

**beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 22. Februar 2010, abgeändert in
der Gemeinderatssitzung am 30.06.2025**

*Grundlage dieser Richtlinien ist
das NÖ Gebrauchsabgabegesetz (LGBl. 3700-5)*

1	<u>Die freie Anbringung von Werbeanlagen (Plakaten) auf öffentlichen Gebäuden und Grundstücken sowie Einrichtungen (z.B. Straßenlaternen, Wartehäuschen etc.) ist untersagt.</u> Für die Ankündigung von Veranstaltungen stehen ab Errichtung des Plakatiersystems die neu errichteten Plakattafeln für Werbeanlagen zur Verfügung. Damit soll ein geordnetes Plakatieren im Gemeindegebiet von Ernsthofen gewährleistet und widerrechtliches Plakatieren vermieden werden. Die Anbringung der Plakate erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung. Die Inhalte der Plakate dürfen nicht menschenverachtend, sexistisch oder rassistisch sein. Auf öffentlichen Flächen frei aufgestellte Plakatständer werden ohne Verständigung des Aufstellers sofort und kostenpflichtig entfernt. Keiner Bewilligung bedarf die Aufstellung von Wahlplakaten während der Zeit von 8 Wochen vor bis 1 Woche nach dem Termin von allgemeinen Wahlen.
2	<u>Veranstaltungen in Ernsthofen von Ernsthofner Vereinen und auch Ernsthofner Firmen) haben absolute Priorität.</u> Es gelten folgende Zusagen: • Garantierte Aushangzeit von 2 Wochen bei rechtzeitiger Abgabe der Plakate
3	<u>Für Veranstalter und Veranstaltungen außerhalb von Ernsthofen:</u> Es gelten folgende Zusagen: • Nur bei Nichtauslastung der vorhandenen Plakatflächen • Garantierte Aushangzeit von 1 Woche
4	<u>Gebühren und Kostenersatz</u> • Für Ernsthofner Vereine und Ernsthofner Firmen – kostenfrei • Auswärtige Vereine und Firmen: Pro plakatiertem Plakat größer A 3 € 3,00; gleich kleiner A 3 € 2,00. • Es werden die Plakate nur ausgehängt, wenn die Plakatgebühr im Voraus entrichtet wurde. • Bereits bei der Annahme bzw. der Reservierung wird die garantierte ausgehängte Stückzahl vereinbart.

5	<u>Reservierung von Plakatflächen:</u> keine Reservierungen möglich
6	<u>Abgabe der Plakate:</u> Die Plakate sind bis spätestens eine Woche vor Beginn des Aushanges abzugeben, um den zugesagten Aushangtermin einhalten zu können.
7	<u>Einteilung der Plakatstellen:</u> Die Einteilung der Plakatflächen obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Je nach Datum der einzelnen Veranstaltungen wird die Reihenfolge des Aushanges festgelegt und auf die vier Ortseinfahrten aufgeteilt.
8	<u>Veranstaltungsänderungen:</u> An bereits ausgehängten Plakaten werden ausschließlich von der Gemeindeverwaltung Änderungstreifen angebracht. Das Anbringen von Aufklebern auf den Schutzfolien der Plakatständer ist untersagt, diese werden kostenpflichtig entfernt.
9	<u>Selbstbelegung</u> Eine Eigenplakatierung durch Vereine oder Firmen auf den Plakatflächen der Gemeinde ist <u>nicht erlaubt</u> . Selbst angebrachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt
10	<u>Politische Parteien</u> Für politische Plakate und für Wahlwerbung stehen diese Plakatständer nicht zur Verfügung.
11	<u>Allgemeine Bestimmungen</u> Die administrative Abwicklung, Auslegung und Einhaltung aller in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen obliegt der Gemeindeverwaltung, insbesondere können nach Maßgabe der Auslastung der Werbeflächen die Aushangzeiten verlängert oder verkürzt werden. Bei Unklarheiten bei der Auslegung der Richtlinien bzw. im Bedarfsfall entscheidet der Bürgermeister.

Ernsthofen, am 01.07.2025



Karl Huber
Bürgermeister